

Identifizierung und Registrierung von Equiden

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Merkblatt (V) Teil II

Seit dem 21. April 2021 gilt ein neues EU-Tiergesundheitsrecht, das für Landtiere, Wassertiere und sonstige Tiere die Vorbeugung gelisteter und neu auftretender Tierseuchen sowie deren Bekämpfung regelt. Mit in Kraft treten der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt, Animal Health Law = AHL) und den dazugehörigen Durchführungs- und delegierten Rechtsakten wurde eine Vielzahl Verordnungen und Richtlinien der EU aufgehoben, darunter auch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 – Equidenpass-Verordnung.

Der AHL ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes, übergeordnetes Recht. Das Tiergesundheitsgesetz und die Viehverkehrsverordnung werden insoweit überlagert. (s. auch allgemeines Merkblatt zum AHL).

Rechtsgrundlage zur Identifizierung und Registrierung von Equiden stellt neben der delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 (DeIVO (EU) 2019/2035), die Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 dar (DVO (EU) 2021/963).

Begriffsbestimmungen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/963

NEU: Der Begriff des Unternehmers ersetzt den Tierhalterbegriff. Als Unternehmer werden alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Equiden verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, ausgenommen Tierärzte bezeichnet.

Eigentümer: bezeichnet die natürlichen oder juristischen Personen, deren Eigentum die Equiden sind

Equide: bezeichnet ein gehaltenes Tier der Gattung Equus, einschließlich Pferde, Esel, Zebras und ihre Kreuzungen

Pflichten des Unternehmers im Rahmen der Equidenpassbeantragung

Der Unternehmer stellt laut Artikel 21 DVO (EU) 2021/963 sicher, dass ein Equide unter seiner Verantwortung, innerhalb von maximal 12 Monaten ab der Geburt des Equiden oder bevor das Tier den Geburtsbetrieb für einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen verlässt, identifiziert wird. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass der injizierbare Transponder gleichzeitig mit oder kurz vor dem Datum angebracht wird, an dem das für den Antrag auf die Equidenpassausstellung erforderliche Identifizierungsformular ausgefüllt wird.

Identifizierung und Registrierung von Equiden

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Merkblatt (V) Teil II

Zuständigkeit für die Equidenpassausstellung

Je nach Gruppierung eines Equiden ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten bezüglich der Equidenpassausstellung:

- Für registrierte Equiden (gemäß Artikel 2 Nr. 5 Bst. a) der DVO (EU) 2021/963):
 - Der jeweils zuständige Zuchtverband
- Für nicht registrierte Equiden (Hobby-/Freizeitequiden):
 - Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V. (PZVST)

Ablauf der Beantragung des Equidenpasses für nicht registrierte Equiden

1. Antrag auf Equidenpass, inklusive der dafür notwendigen Erfassungsunterlagen und eines Transponders zur Identifizierung eines Equiden

- Wird durch den Unternehmer gemäß Artikel 21 i. V. m. Artikel 11 der DVO (EU) 2021/963 beantragt
 - Ausnahmen sind hinsichtlich halbwilder Equiden, Notfällen, Schlachtungen von Tieren im Alter von unter 12 Monaten und bei der Identifizierung als „Fohlen bei Fuß“ formuliert.
- Die **Ausgabe der Transponder** erfolgt in Thüringen **über den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (PZVST)** als beauftragte Stelle – das Mitbringen eines Transponders aus anderen Mitgliedstaaten ist nicht zulässig
- Die verwendeten Transponder müssen den in Anhang I Teil 1 der DVO (EU) 2021/963 enthaltenen Spezifikationen entsprechen.
 - Zulässige Codierung: 276 02 xxxxxxxxxx
- **Die Benutzung von anderen, z. B. Heimtiertranspondern ist nicht zulässig!**

2. Nach Versand von Erfassungsbogen inklusive Grafik und Transponder durch den PZVST

- Feststellung früherer Identifizierungen gemäß Artikel 12 durch den Tierarzt oder eine sachkundige Person (siehe unter b)) oder die zuständige Behörde/beauftragte Stelle
 - Hierfür sind entsprechende Lesegeräte zu verwenden und es ist der gesamte Hals (links und rechts) zu untersuchen
 - Auch das eventuelle Vorhandensein eines Schenkelbrandes ist zu überprüfen

Identifizierung und Registrierung von Equiden

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Merkblatt (V) Teil II

- Identifizierung des Equiden mit Transponder gemäß Artikel 13 durch den Tierarzt, einer unter seiner Aufsicht stehenden Person oder von einer sachkundigen Person (im Hinblick auf die Vornahme der Identifizierung von Equiden)
- Vollständiges Ausfüllen Erfassungsbogen durch den Tierarzt oder einer sachkundigen Person
- Vollständiges Ausfüllen des Abzeichendiagramms:
 - Es wird darauf hingewiesen, dass das Abzeichendiagramm unter Abschnitt I Teil B nur mit den ausgewiesenen Farben ausgefüllt werden darf:
 1. Abzeichen roter Kugelschreiber
 2. Wirbel schwarzer KugelschreiberJegliche Abweichungen sind nicht zulässig!
 - Nähere Informationen siehe Anlage 1

3. Einsenden der vollständig ausgefüllten Unterlagen an den PZVST

4. Ausstellung und Zustellung des Equidenpasses durch den PZVST

Hinweise:

- Je nach Alter des Equiden, erfolgt vor der Ausstellung des Equidenpasses die Überprüfung und Freigabe zum Passdruck durch das zuständige Veterinäramt
- Nach Verstreichen der auf Seite 1 genannten Frist kann nur noch ein Duplikat oder Ersatzpass ausgestellt werden.
- Bei Fehlfunktion des Transponders wird der Equide mit einem neuen Transponder, welcher einen neuen Code anzeigt, identifiziert
 - der neue Transpondercode wird im Abschnitt I Teil C des Equidenpasses sowie in der elektronischen Datenbank (hierfür ist die Übermittlung einer Kopie der entsprechenden Seite im Equidenpass an den zuständigen Zuchtverband ausreichend) eingetragen
 - Frist für Transponderersatz: spätestens 30 Tage ab der Feststellung des Verlusts oder der Fehlfunktion und bevor der Equide den Betrieb seines gewöhnlichen Aufenthalts verlässt

Identifizierung und Registrierung von Equiden

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Merkblatt (V) Teil II

Neuregelung Schlachtstatus:

Equiden gelten gemäß Artikel 38 DVO (EU) 2021/963 als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt. Ein Ausschluss kann nur durch den verantwortlichen Tierarzt vor einer Behandlung gemäß Artikel 39 Absatz 2 DVO (EU) 2021/963 oder durch die zuständige Behörde erfolgen. Somit kann die passausgebende Stelle nicht mehr mit Beantragung des Passes beauftragt werden, den Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr“ einzutragen. Der Status „von der Schlachtung zum menschlichen Verzehr ausgeschlossen“ ist endgültig und unwiderruflich.

→ Änderungen des Schlachtstatus: unmittelbare Meldung bei der zuständigen Equidenpass-ausstellenden Stelle (Artikel 29 Abs. 2 bst. a) DVO (EU) 2021/963)

Notfallversorgung eines nicht identifizierten Equiden (Fohlen):

In Notfallsituationen kann eine Behandlung unter den Bedingungen des Artikels 42 Absatz 2 DVO (EU) 2021/963 erfolgen. Vor der Verabreichung oder unmittelbar danach kennzeichnet der verantwortliche Tierarzt den Equiden durch Implantation eines Transponders.

→ Beantragung des Equidenpasses (oder ggf Duplikat) durch den Unternehmer innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des, vom verantwortlichen Tierarzt ausgefüllten und unterzeichneten, Identifizierungsformulars

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder an den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e. V. (info@pzvst.de).

Identifizierung und Registrierung von Equiden

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Merkblatt (V) Teil II

Anlage 1

Hinweise zum Ausfüllen des Abzeichendiagramms

ACHTUNG! Rechte und linke Seite in der Grafik nicht vertauschen

Nur rot und schwarz verwenden – Keine anderen Farben sind zulässig

Schwarzer Kugelschreiber - Zum Einzeichnen von allen Merkmalen, die nicht weiß sind:

- Wirbel:
 - Werden mit einem X lokalisiert
 - Verlängerte Wirbel werden zusätzlich mit einer durchgehenden Linie gekennzeichnet
X
- Schwarze Flecken:
 - Im Fell oder innerhalb eines weißen oder fleischfarbenen Abzeichens auftretende Flecken werden schwarz umrandet und nicht schraffiert
- Narben:
 - Verletzungen oder durch OP, werden mit einem Pfeil markiert
- Brandzeichen:
 - Zeichnen oder Stempel (falls vorhanden)
 - ist es nicht mehr erkennbar wird es als Narbe gekennzeichnet
- Muskeldelle:
 - Kleines schwarzes Dreieck
- Zebrastreifen, Aalstrich, Schulterkreuz:
 - Dicke schwarze Linie
- Kastanien:
 - Nur bei Pferden ohne Abzeichen und mit nur 3 oder weniger Wirbeln
- Transponder:
 - Wird an der Stelle wo er gesetzt wurde mit einem (T) gekennzeichnet

Identifizierung und Registrierung von Equiden

Hinweise zur Equidenpassausstellung in Thüringen

Merkblatt (V) Teil II

Anlage 1

Roter Kugelschreiber – Zum Einzeichnen von allen weißen und fleischfarbenen Stellen:

- Weiße Abzeichen:
 - Werden mit allen Unregelmäßigkeiten rot umrandet und schraffiert
- Weiße Flächen:
 - Z.B. bei Schecken, werden rot umrandet und schraffiert
- Schattierte Abzeichenränder:
 - Werden mit einer roten Doppellinie eingezeichnet
- Stichelhaare:
 - einfache kurze Striche
- Pigmentlose Bereiche:
 - Fisch- und Glasauge, fleischfarbene Flecken, komplett helle oder Streifen an den Hufen werden komplett rot ausgefüllt
- Verschiedenes:
 - Weiße Haare in Schweif und Mähne werden mit roten Strichen gekennzeichnet
 - Bleibende weiße Stellen werden wie andere weiße Abzeichen eingetragen und zusätzlich mit einem Pfeil gekennzeichnet